

3. Satzung der Stadt Reinbek zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung – AAS –) vom 17.12.2001

Aufgrund des §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) und der §§ 31 und 31 a des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz –LWG–) in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 24.06.2010 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

§ 1 Ziffer 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Allgemeinen Abwasserbeseitigungssatzung gelten für das Stadtgebiet Reinbek mit folgenden Einschränkungen und Erweiterungen:

- 1.** Aufgrund des zwischen den Gemeinden Barsbüttel, Oststeinbek, den Städten Glinde, Reinbek und dem Zweckverband „Siedlungsverband Südstormarn“ abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 23.3./3.2./11.3./11.2.1976 und den Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung vom 25.01.1990 / 22.02.2007 und der Verbandsversammlung vom 28.11.1989 / 21.11.2006 gilt diese Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung nicht in den Stadtteilen Neuschönningstedt, Schönningstedt und Ohe der Stadt Reinbek. **Es gelten die im anliegenden Plan eingezeichneten Grenzen.**

Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Reinbek, den 02.07.2010

Bärendorf
Bürgermeister